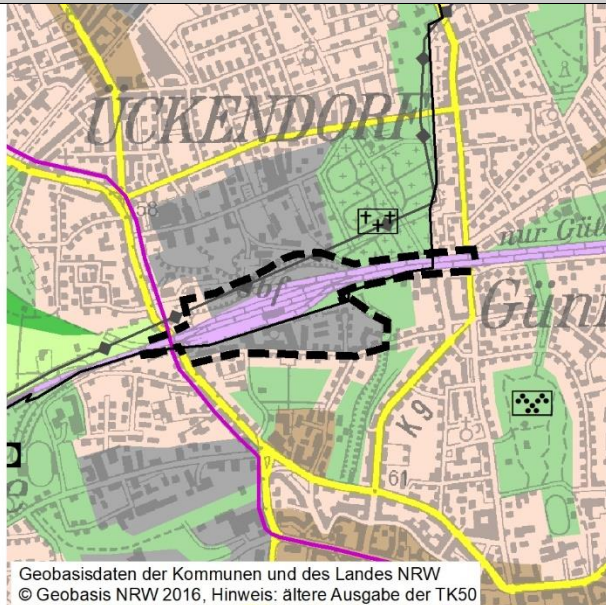


Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	52 GE/BO	Gemeinde:	Gelsenkirchen / Bochum	Lage:	nördlich Watermanns Weg	Flächengröße:	ca. 16,5 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Brachflächen Wasserflächen Sonstige Verkehrsflächen Flächen für Bahnanlagen	2,4 ha 0,9 ha 1,9 ha 3,7 ha 0,7 ha 4,5 ha 0,2 ha 1,2 ha 1,0 ha	GFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen Grünflächen Flächen für Bahnanlagen (Leitung oderirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV) / Stadtbahnen / Gemeindegrenze)	0,4 ha 8,4 ha 0,3 ha 7,4 ha	GFNP-Änderung Entwurf:	Gemischte Bauflächen Grünflächen (Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV) / Stadtbahnen / Gemeindegrenze)	10,4 ha 6,1 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung		M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP		M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung		M 1:25.000
								
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50				
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei							

	Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 22. August bis 22. September 2022). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid, Stadtteil Wattenscheid-Mitte sowie im Gelsenkirchener Stadtbezirk Süd, Stadtteil Ückendorf und umfasst eine Fläche von 16,5 ha. Er besteht im zentralen Bereich in Ost-West-Ausdehnung hauptsächlich aus ehemaligen Bahnflächen, auf denen sich in weiten Teilen inzwischen Wald/Gehölz entwickelt hat. Die Realnutzungskartierung entspricht in diesem Bereichen nicht mehr dem aktuellen Stand. Der Umweltprüfung wird jedoch der derzeitige Zustand im Gelände zugrunde gelegt. Einige wenige Nebengebäude des ehemaligen Bahnhofs stehen noch, sollen aber den neuen Nutzungen weichen. Im Norden des Änderungsbereichs verläuft der Wattenscheider Bach, der Radschnellweg RS 1 sowie eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Die Bereiche auf Bochumer Stadtgebiet sind durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe geprägt, entlang des Watermanns Wegs befindet sich straßenbegleitende mehrgeschossige Wohnbebauung. Im Südosten des Gebietes führen vom Watermanns Weg zwei kurze Stichstraßen Richtung Norden, an denen sich weitere Wohnbebauung befindet. Nach der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Änderungsbereich aufgrund eingegangener Stellungnahmen nach Norden, Osten und Westen erweitert. Nach Norden zieht er sich nun bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen entlang der stillgelegten, inzwischen als RS 1 ausgebauten, Bahntrasse über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten entlang der stillgelegten Bahntrasse (RS 1) bis einschließlich zur Parkstraße. Die hinzugewonnenen Bereiche werden gemäß der tatsächlichen Nutzung als Grünflächen dargestellt (zuvor gewerbliche Bauflächen/Wohnbauflächen bzw. Flächen für Bahnanlagen, siehe unten). Die Beschreibungen im Umweltsteckbrief beziehen sich in der Regel auf den gesamten Änderungsbereich. Sind spezielle Aussagen zu den Flächen der Städte vorgenommen, wurden diese entsprechend mit einem Kürzel (BO: Bochum, GE: Gelsenkirchen) kenntlich gemacht.
Beschreibung des Vorhabens	Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Städte Gelsenkirchen und Bochum sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) und die DB Netz AG im Frühjahr 2016 ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid bekundet. Die Bereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen sollen nun zeitlich vorrangig entwickelt werden. Geplant sind Wohn- und Mischnutzungen. Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche bzw. einzelner Teilflächen sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1, der im Norden des Änderungsbereichs verläuft, kann die Funktion eines Grünkorridors mit quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durch die Emschergenossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung.

	Nördlich, westlich und östlich des ehemaligen Güterbahnhofs umfasst der Änderungsbereich weitere Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünflächen, die Trasse des Radschnellwegs 1, sowie den Wattenscheider Bach. Hier ist keine bauliche Entwicklung vorgesehen. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung sollen in diesen Bereichen die realen Nutzungen planerisch nachvollzogen werden. Der GFNP stellt auf Bochumer Seite des Änderungsbereichs eine gewerbliche Baufläche dar. Diese wird im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens in eine gemischte Baufläche geändert. Auf Gelsenkirchener Seite wurde die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Fläche für Bahnanlagen im GFNP nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung wird größtenteils geändert in gemischte Baufläche. Im östlichen und westlichen Ausläufer des Änderungsbereichs werden die Flächen für Bahnanlagen in Grünflächen umgewidmet. Dies gilt ebenso für die Bereiche am nördlichen Rand des Plangebiets, die im GFNP derzeit als gewerbliche Bauflächen bzw. Wohnbauflächen dargestellt sind. Des Weiteren besteht am östlichen Rand eine untergeordnete Teilfläche, die derzeit als Grünfläche dargestellt ist und im Zuge der Änderung etwa zur Hälfte in die gemischte Baufläche einbezogen wird. Gegenüber dem Vorentwurf ist der Geltungsbereich zum hier vorliegenden Entwurfsstand aufgrund von in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen nach Norden, Westen und Osten erweitert worden, um vorhandene Grünstrukturen planerisch dauerhaft zu sichern		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der Regionalplan Ruhr legt im nördlichen Teil des Änderungsbereichs den Wattenscheider Bach und dessen südlich gelegenen Uferstrand als Überschwemmungsbereich fest. Es kommt zu keinem Konflikt mit der vorliegenden Planung, da der Überschwemmungsbereich als Grünfläche dargestellt und nicht überbaut wird.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
	In der Realnutzungskartierung sind im Norden des Änderungsbereichs auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Brachflächen (4,5 ha) und Flächen für Bahnanlagen (1,0 ha) dargestellt. Diese Flächen haben sich zwischenzeitlich in Teilen zum Wald entwickelt. Ein Teilstück des Radschnellweg 1 (RS) ist zwischenzeitlich realisiert.	Der Umweltprüfung wird der derzeitige Zustand (Juli 2024) zu Grunde gelegt.	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans GE: Der Änderungsbereich tangiert im nördlichen Bereich (Wattenscheider Bach) den Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen (Planungsraum 12). Entwicklungsziel: Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft BO: Geltungsbereich des Landschaftsplans nicht betroffen	Durch die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs wird dem Entwicklungsziel entsprochen.	erheblich

	Schutzstatus kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund GE: Die Flächen im nördlichen Bereich entlang des Wattenscheider Bachs sind als Biotopverbundstufe 2 gemäß LANUV- Fachbericht Naturschutz für die Planungsregion des RVR (Daten: 2016) dargestellt (VB-MS-4508-102, Freiraumkorridor Rheinelbe) Biotopkataster: nein BO: Nicht betroffen	GE: erhebliche Auswirkungen, zwar bleibt der Biotopverbund erhalten (Darstellung der Grünfläche im GFNP, allerdings wird eine Teilfläche (ca. 1 ha) mit baulichen Nutzungen überplant BO: keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) aus dem Jahr 2017 haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen und Bestandsaufnahmen vorgenommen. Insbesondere wurden die im eigenen Haus, beim ehrenamtlichen Naturschutz und bei sonstigen Experten vorhandenen Erkenntnisse sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Die Ergebnisse sind im Artenschutzgutachten von 2018 (Kartierung 2017) zusammengefasst. GE: Folgende planungsrelevante Arten wurden im nördlichen Teil des Plangebiets nachgewiesen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Habicht, Sperber und Mäusebussard. Diese nutzen das Plangebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten kann nicht ausgeschlossen werden. BO: Für den südlichen Änderungsbereich auf Bochumer Stadtgebiet wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Im Jahr 2023 hat es eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung gegeben:	Die planungsrelevanten Arten sind von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen, wenn adäquate Maßnahmen umgesetzt werden (s. Gutachten). Unter Beachtung der Planungshinweise sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Populationen besteht nicht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Lebensraumverlust für die planungsrelevanten Arten ist erheblich. BO: keine Auswirkungen	

	GE: Auf Gelsenkirchener Seite des Änderungsbereichs erfolgte die Aktualisierung der ASP 1 für den Geltungsbereich des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 450 "Ehem. Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid". Der Untersuchungsraum entspricht der im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens neu dargestellten Mischbaufläche, in welcher sich die hiermit planerisch vorbereiteten Baumaßnahmen vollziehen werden. Bei der Begehung wurden die Rufe eines Stares vernommen. Das Plangebiet kann von planungsrelevanten Vogelarten als Nistplatz (Baum-/Baumhöhlennester, Bodengelege; z.B. Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule) und Nahrungshabitat genutzt werden (Greif- und Eulenvögel wie z.B. Habicht und Waldkauz sowie Singvögel und Fledermäuse wie z.B. Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus). Die Gehölze entlang des RS1 und der ehemaligen Gleise können aufgrund ihrer linienförmigen Struktur eine Leitfunktion für Fledermäuse erfüllen, die den Tieren zur Orientierung dient. Weitere Funktionsräume können nicht ausgeschlossen werden. Folgende planungsrelevante Arten könnten nach Messtischblattauswertung (Fachinformationssystem des LANUV (2023)) das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Baumfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Waldkauz. Das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten kann nach LANUV weder bestätigt noch ausgeschlossen werden: Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldohreule, Weidenmeise, Geburtshelferkröte, Laubfrosch. Auch Reptilienarten wie die Mauereidechse können die bewachsenen Gleise des ehemaligen Güterbahnhofs als Lebensraum nutzen. Abschließend kann nicht beurteilt werden, ob im Untersuchungsgebiet planungsrelevante Amphibien- und/oder Reptilienarten vorkommen.	GE: Die Untersuchung 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäusen sowie ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Durchführung der Planung nicht zu erwarten bzw. als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind. Ein Verlust von Nahrungshabitaten und Nistplätzen von planungsrelevanten Vogelarten im Zuge der baulichen Umsetzung der Planung kann nicht ausgeschlossen werden. Mit einem Verlust von essenziellen Lebensräumen ist jedoch nicht zu rechnen, da ein Ausweichen auf ähnliche Habitatstrukturen, z. B. in der Umgebung der Halde Rheinelbe oder des Ückendorfer Südfriedhofs, möglich ist. Somit bleibt die ökologische Funktion des Plangebiets für Vögel im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es ergibt sich an dieser Stelle kein artenschutzrechtlicher Konflikt. Trotzdem kann es zur Tötung von Vögeln kommen, wenn Horste, Nester oder Baumhöhlen zum Zeitpunkt der Rodung besetzt sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung (Kapitel 5.1) vermieden werden. Es kommt weiterhin zu einem Verlust bzw. einer Zerstörung von Nistmöglichkeiten und -plätzen, ggf. auch Verletzung/Tötung von Vögeln, bei Abbruch der leerstehenden Gebäude. Der Abbruch ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Durch die Entnahme der Höhlenbäume und leerstehenden Gebäuden können Quartiere für Fledermäuse verloren gehen. Es ist davon auszugehen, dass in der Umgebung (Südfriedhof, Von-Wedelstaedt-Park, Rheinelbe-Park, Kruppwald) in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der Verlust solcher Quartiere (in geringem Umfang) wäre daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da die ökologische Funktion der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang erhalten bliebe. Damit wird ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 des BNatSchG nicht ausgelöst. Während der Fällarbeiten könnten dennoch Fledermäuse, die sich in den Höhlen befinden, getötet werden. Dieser Konflikt bedeutet eine Auslösung des	
--	---	--	--

	BO: Im Jahr 2024 hat es eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den Bochumer Teilbereich gegeben. Die danach vorkommenden Arten sind aufgrund der räumlichen Nähe vergleichbar mit denen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Durch die überwiegend bauliche Prägung bestehen für die meisten jedoch ein geringeres Potenzial als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. Für Fledermäuse bietet die vorliegende Biotopsstruktur höhere Potenziale.	Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Satz 1 des BNatSchG. Hier werden Maßnahmen zur Vermeidung notwendig. Auch in Bezug auf Nahrungshabitate für Fledermäuse stehen ausreichend Ausweichräume zur Verfügung. Durch Lichtemissionen im Zuge der baulichen Umsetzung der Planung wird das Plangebiet als Aktionsraum für Fledermäuse entwertet. Es sind entsprechende Planungshinweise zu geben. Sollten Reptilienarten wie die Mauereidechse derzeit im Plangebiet nicht vorkommen, so kann eine Ansiedlung im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibienarten wie die Geburtshelferkröte und Kreuzkröte, für die das Plangebiet einen attraktiven Lebensraum bietet. Auch hier sind entsprechende Planungshinweise zu geben. Da das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet nicht beurteilt werden und somit artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine vertiefende Untersuchung (ASP 2) erforderlich. BO: Durch die Angleichung der im GFNP dargestellten Flächennutzung an die Realität (Gewerbe- zu Mischbaufläche) sind keine Konflikte für die potenziell vorhandenen planungsrechtlich relevanten Arten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Wird der Bereich zukünftig über einen Bebauungsplan neu strukturiert, ist eine vertiefende Untersuchung (ASP 2) erforderlich.	
	Wald In der Realnutzungskartierung sind im Norden des Änderungsbereichs auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Brachflächen (3,7 ha) und Flächen für Bahnanlagen (1,0 ha) dargestellt. Diese Flächen haben sich inzwischen aufgrund der Sukzession in weiten Teilen als Wald entwickelt.	Die vorhandenen Waldfächen werden größtenteils überplant und sind erheblich betroffen. Eine Kompensation ist erforderlich und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzulegen. Hinweis: Die tatsächliche Berechnung der Kompensation erfolgt durch das Regionalforstamt und wurde auf das Verhältnis 1:1,4 festgelegt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Wald werden abschließend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Das Ziel ist es hierbei, die erforderlichen Kompensationen soweit möglich im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff oder zumindest im Stadtgebiet umzusetzen. Rechtlich zulässig ist aber auch eine Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen im gesamten Kompensationsraum K01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland. Hier kann auf vorhandene Ökokonten	

		zurückgegriffen werden, so dass eine Kompensation der Waldflächen in jedem Fall sichergestellt werden kann.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) Nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: GE: Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet sind Flächen in der Themenkarte 2 GFNP (kommunaler Freiflächenverbund) und ein Teilraum des Freiflächenentwicklungskonzeptes Gelsenkirchen (FREK) betroffen. Die übrigen o.g. Konzepte sind nicht betroffen. BO: Nicht betroffen	GE: Der Verlust von Flächen in der Themenkarte 2 GFNP (kommunaler Freiflächenverbund) und Verlust von Flächen im FREK-Teilraum sind aufgrund der Verbindungsfunktion erheblich. Die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs (Bereich Wattenscheider Bach) ist positiv zu bewerten. BO: Keine Auswirkungen	
	Ausgleichsflächen Keine Ausgleichsflächen betroffen	Keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial GE: Aufgrund der flächigen Waldentwicklung mittleres bis hohes Potenzial auch für innerstädtischen Biotopverbund BO: Der Änderungsbereich ist bis auf intensiv genutzte Hausgärten und Abstandsgrünflächen versiegelt. Daher nur geringes ökologisches Potential.	GE: Der Verlust von ökologischen Potenzialflächen insbesondere im Hinblick auf den Biotopverbund ist erheblich. BO: Keine Auswirkungen	
	Landschaftsbild / Ortsbild GE:	GE:	

	Ortsbild durch Gehölz- und Waldflächen (vorwiegend auf Sukzessionsflächen) geprägt BO: Ortsbild durch eine heterogene Bebauung (geschlossene Wohngebauung, Reihenhäuser, gewerbliche Hallen) sowie Hausgärten und Abstandsgrünflächen geprägt	Verlust von Gehölz- und Waldflächen führt zu lokaler Beeinträchtigung des Ortbildes. Der Verlust zahlreicher landschaftsbildprägender Elemente (Wald) ist erheblich. Erhalt/Verlust landschaftsbildprägender Elemente ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. BO: Keine Auswirkungen	
	Erholung GE: Durch den Änderungsbereich verläuft in Ost-West-Richtung der RS 1, der stark frequentiert wird. Die weiteren Flächen im nördlichen Änderungsbereich werden durch Spaziergängerinnen und Spaziergänger genutzt. BO: Der Änderungsbereich im Stadtgebiet Bochum hat keine Erholungsfunktion.	GE: Beim Erhalt des RS1 kein Verlust der Ost-West-Verbindungsfunktion im Erholungssystem. Verlust von Teilflächen (Wald) mit Erholungsfunktion. BO: Keine Auswirkungen	
Fazit	GE: Mit der Darstellung der gemischten Baufläche wird im mittleren Bereich des Änderungsbereichs der vorhandene Waldbestand und die vorhandene Grünfläche überplant. Auf Grund der zu erwartenden Bebauung ist eine ökologische Aufwertung von Potentialflächen nicht möglich. Der Verlust ist erheblich und kann ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Grünfestsetzungen vermieden, verhindert oder verringert werden. Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs sind durch die Darstellung der Grünfläche positive Auswirkungen zu erwarten, da der vorhandene Gewässerlauf sowie der Biotopverbund gesichert werden. BO: Die Darstellung des südlichen Änderungsbereiches auf Bochumer Stadtgebiet als Gemischte Baufläche entspricht überwiegend der derzeitigen Realnutzung. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut für den Bereich auf Bochumer Stadtgebiet als nicht erheblich eingestuft. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf eine Nachverdichtung im Bereich noch vorhandener Grünflächen verzichtet werden. Insgesamt wird die Auswirkung der Planung (aufgrund der Betroffenheit der Gelsenkirchener Flächen) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft erheblich nachteilig eingeschätzt.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen GE: Der nördliche Teilbereich, der auf GE Stadtgebiet liegt, besteht in weiten Teilen aus dem ehemaligen Güterbahnhof. Der Bahnhof wird bereits in der historischen Topografischen Karte von 1894 erwähnt. Die Güterabfertigung wurde 1976 stillgelegt. Der Streckenabschnitt wurde von der DB im Jahre 2004 stillgelegt.	GE/BO: Der Änderungsbereich besteht fast vollständig aus brachgefallenen Bahnanlagen bzw. weitgehend versiegelten Wohn- und Gewerbegrundstücken. Die GFNP-Änderung dient der Revitalisierung von Brachflächen bzw. der Neuordnung bereits weitgehend bebauter Flächen sowie der Sicherung des Biotopverbundes im nördlichen Bereich entlang des Wattenscheider Bachs.	nicht erheblich

	Im nördlichen Bereich befindet sich der Wattenscheider Bach (einschließlich Deichanlagen). BO: Der südliche Teilbereich, der auf BO Stadtgebiet liegt, ist nahezu vollständig durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe geprägt. Ergänzend sind der Luftbildauswertung tlw. ehemalige Bebauungen zu entnehmen. Naturnahe Böden sind nur in Randbereichen zu erwarten.	Die Bodenschutzklausel wird eingehalten.	
Fazit	Da es sich um eine Wiedernutzung bzw. Neuordnung einer überwiegend versiegelten Fläche handelt, ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.		
Boden	Schutzwürdige Böden GE: Schutzwürdige Böden sind im nördlichen Teilbereich auf GE Stadtgebiet nicht vorhanden. BO: Im südlichen Teilbereich auf BO Stadtgebiet werden in der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum lediglich die Grünflächen der bestehenden östlichen Wohnbebauung aufgrund einer hohen Funktionserfüllung als wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen diese Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/Wasserrückhaltevermögens eine hohe, klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.	GE: keine Auswirkungen BO: Der Änderungsbereich besteht in den Teilen, die für neue bauliche Nutzungen vorgesehen sind, fast vollständig aus brachgefallenen Bahnanlagen und fast vollständig versiegelten Gewerbegrundstücken. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird nicht gesehen.	positiv
	Bodenbelastungen GE: Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs ist unter dem Titel „51.052 Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ im Altlastenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altstandort registriert. Es liegen diverse Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1986 bis 2020 vor. Die Gefährdungsabschätzungen belegen branchentypische organische Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen. Die Bodenbelastungen sind durch eine Sanierung sowie durch einen Verzicht der Überbauung eines kleineren Teilbereiches im Osten des Geländes beherrschbar. BO: Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) für die Stadt Bochum werden die Vorsorgewerte der BBodSchV für organische Parameter und Schwermetalle im Änderungsbereich überwiegend überschritten. Im mittleren Bereich der Planabgrenzung liegt die Katasterfläche der Fa. Blum / Fa.	GE: Da im Rahmen der Planung eine Sanierung der Fläche erfolgt, ist die Auswirkung der Planung positiv zu bewerten. BO: Im Zuge ggf. nachgelagerter Planverfahren würde eine nutzungsbezogene orientierende Gefährdungsabschätzung insbesondere für den westlichen Teil der Katasterfläche 2/4.02 aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels	

	Hamacher die im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 BBodSchG i.V. mit § 8 LBodSchG unter der Nr. 2/4.02 verzeichnet ist. Für den östlichen Teil der Katasterfläche liegen der UBB mehrere Gutachten aus 1989 bis 2018 vor, die erhöhte Gehalte an umweltrelevanten Parametern (z.B. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe -PAK- nach EPA) im Boden und im Grundwasser aufzeigen. Zwischenzeitlich sind Teilflächen des Altstandortes gesichert bzw. überbaut worden. Für den westlichen, derzeit vollständig versiegelten, Teil der Katasterfläche 2/4.02 (Fa. Hamacher) liegen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum derzeit keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und der unmittelbar östlich bzw. nördlich (Stadtgebiet GE) angrenzenden Erkenntnisse ist von branchentypischen Verunreinigungen auszugehen, die voraussichtlich ebenso wie auf GE-Stadtgebiet nutzungs- und sicherungsabhängig beherrschbar sind. Hervorzuheben ist, dass mit der GFNP-Änderung auf Bochumer Stadtgebiet keine baulichen Entwicklungen in diesem Bereich verbunden sind, sondern nur die Planung an die reale Nutzung angepasst wird. Keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	eines Fachgutachters erforderlich. Ferner sind dort nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich vorzusehen. Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe	
	Sonstiges Der Änderungsbereich liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet: Nach Informationen der zuständigen Bergbehörde liegt es teilweise oder vollständig über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „<i>Holland 3</i>“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „<i>Laura</i>“ sowie über den auf Raseneisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „<i>Heinrich</i>“ und „<i>Stollberg IV</i>“. Im Planbereich ist bis in die 1950er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Der Planbereich liegt in einem Gebiet, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können in nachgelagerten Verfahren bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.	

	Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) sind für den nördlichen Rand des Planbereichs und dessen nördliche Umgebung die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet: • Holland 1/2, Halde (BAV-Kat Nr.: 4508-A-004) • Holland 1/2, Schachtanlage / Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung (BAV-Kat Nr.: 4508-S-035) Die Tagesöffnungen des Bergbaus (seigere Schächte) „Schacht 1“ sowie „Schacht 2“ der ehemaligen Schachtanlage „Holland“ liegen rund 50 m bzw. 25 m nördlich des Plangebiets. An die beiden Schächte der früheren Schachtanlage schließt sich nördlich die Bergehalde der Zeche an. Die beiden o.g. Tagesöffnungen des Bergbaus (seigere Schächte) wurden 1856 abgeteuft und 1963 verfüllt. Nach Auswertung der bei der Bergbehörde derzeit vorliegenden Grubenbilder sowie Lagepläne erstreckte sich die Ausdehnung der ehemaligen Schachtanlage „Holland“ sowie der zugehörigen Kokerei auch auf Teile des nordwestlichen Plangebiets. Hier lagen Teile der zwischen 1893 und 1919 in Betrieb befindlichen Kokerei mit Nebengewinnung. Die Kokerei wurde vermutlich zeitnah zurückgebaut und die Bergaufsicht für alle o.g. ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten endete nach Maßgabe der damaligen Rechtsgrundlage. Inzwischen ist das betroffene Gebiet bebaut und diesem Zuge gesichert und teilweise dekontaminiert worden.		
	Schutzwürdige Geotope Keine vorhanden	Keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der Wiedernutzung einer bebauten/versiegelten Fläche sind die Auswirkungen der Neunutzung auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser positiv zu bewerten, da in diesem Zusammenhang ein Sanierung der Flächen durchgeführt wird. Hinweis: Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird aufbauend auf den altlastentechnischen Erkenntnissen aus den o.g. Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungen eine Sanierungsuntersuchung gemäß § 13 BBodschV erforderlich. Diese münden in nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, welche in einem Sanierungsplan gemäß §13 BBodschV festgeschrieben werden.		
Wasser	Oberflächengewässer Im Norden und Osten wird der Änderungsbereich durch den Verlauf des Wattenscheider Bachs begrenzt.	positive Auswirkungen, da die Gewässertrasse durch die Darstellung der Grünfläche planerisch gesichert wird	nicht erheblich

	Quellgebiete Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet kein Schutzstatus	Keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich eine linienhafte Fläche für die, bei einem Hochwasser hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit (10 – 50 jährig (HQ10-HQ50) sowie 100jährig (HQ100)) gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie eine Hochwassergefahr ausgewiesen wird (Bachbett Wattenscheider Bach). Bei einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (500jährig (HQ 500)) sind weitere Flächen nördlich des Plangebietes zwischen „Wattenscheider Bach“ und der Straße „Am Dördelmannshof“ betroffen.	keine Auswirkungen, da der Risikobereich innerhalb der Grünflächendarstellung liegt	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt GE: Es liegt derzeit keine Einwirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers vor. BO: Auf Bochumer Stadtgebiet ist die Fläche bereits heute nahezu vollständig bebaut. Durch die Bestandsbebauung / Versiegelung ist bereits ein Einfluss auf den Grundwasserhaushalt vorhanden.	GE: Bei einer geplanten Versiegelung sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren die Auswirkungen zu berücksichtigen. nicht erheblich BO: Auswirkungen nicht erheblich	
	mittlerer Grundwasserflurabstand GE: Der Grundwasserflurabstand liegt in einem Bereich zwischen 4 und 7 m unter Geländeoberkante (in einem äußerst nördöstlichen kleinen Bereich bei 1 – 2 m unter Geländeoberkante) BO: Für Bochumer Stadtgebiet nicht bekannt	GE: nicht erheblich BO: Keine Angabe möglich da GW-Stand nicht bekannt	
Fazit	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Dennoch ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung/Gebietsentwässerung im Trennsystem anzustreben, um den aktuellen Zustand zu verbessern.		

Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Kein Belastungsschwerpunkt	Keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Im westlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich die Ückendorfer Straße mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen. Dennoch liegt nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahr 2010 kein Belastungsschwerpunkt für Stickstoffdioxid vor bzw. wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2).	Im Falle einer Siedlungsentwicklung ist mit einer Zunahme der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen zu rechnen. Ob diese erheblich sind, kann erst eingeschätzt werden, sobald das Verkehrsgutachten auf Bebauungsplanebene vorliegt. Vermutlich werden keine Grenzwerte überschritten (PM10, NO2). Zusätzlich kann sich der Einbau und Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen, die mit Holz oder fossilen Energieträgern beheizt werden, mindestens episodisch negativ auf die lufthygienische Gesamtsituation auswirken. Mit einer Verschlechterung der lufthygienischen Gesamtsituation wird trotzdem gerechnet, da sich auf dem stillgelegten Bahngelände mittlerweile ein entsprechender Ausgleichsraum gebildet hat. Die Verschlechterung wird nicht erheblich eingeschätzt.	
	Durchlüftungsverhältnisse In der regionalen Klimafunktionskarte (Themenkarte 11 GFNP) sind keine nachgewiesenen Luftleitbahnen, Frischluftzufuhr oder nächtlicher Kaltluftabfluss eingezeichnet. GE: In der Karte des Kaltluftvolumenstroms (K.Plan, Klimakonzept Gelsenkirchen, 2030-2050) ist ein Kaltluftabfluss aus westlicher und östlicher Richtung in den Änderungsbereich und ein Abfluss ausgehend vom RS1 in nördliche Richtung eingezeichnet. Aufgrund der großen Freiflächen im Zuge der alten Bahntrassen sind die Durchlüftungsverhältnisse als gut zu beurteilen.	Sollten vorhandene Grünflächen baulich beansprucht werden, kann dies auf Grund von Versiegelung zur Verminderung von Kaltluftbildung führen. Eine Riegelbebauung könnte den Kaltluftabfluss beeinträchtigen und zu Überwärmungen führen. Die Beeinträchtigung ist in diesem Fall abhängig von der Bebauungsplanung. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Fazit	Im Falle einer baulichen Inanspruchnahme ist eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation zu erwarten. Diese sind nicht erheblich, da nicht mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume GE: Die Fläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichsraum (vgl. Planungsräume aus der Planungshinweiskarte, Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen). In diesen Bereichen wird empfohlen, den Grün- und Freiflächenanteil	GE: Auf Gelsenkirchener Gebiet ist durch die Darstellung des Areals als gemischte Baufläche mit einer damit einhergehenden Siedlungsentwicklung bei Realisierung in Abhängigkeit der Detailplanung von einem Verlust der Übergangsfläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet auszugehen. Voraussichtlich wird	erheblich

	sowie deren Vernetzung zu erhalten bzw. auszubauen. Zudem sollte keine Riegelbebauung am Siedlungsrand erfolgen. BO: Der westliche Teil des Änderungsbereiches entlang des Watermanns Weges zwischen Ückendorfer Straße und Laubenstraße wird in der Klimafunktionskarte als ein Gebiet mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand dargestellt. Als Maßnahmen wird empfohlen, tagsüber Ausgleichsräume zu schaffen (Parks im Nahbereich). Die nächtliche Überwärmung soll durch eine Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag sowie die Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung gemindert werden.	sich die Fläche dann in einem klimatischen Ungunstraum befinden. BO: Dieser Bereich ist bereits nahezu vollständig bebaut, so dass es voraussichtlich zu keinen Änderungen kommt.	
	Klimatope und deren Eigenschaften GE: Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist die Fläche dem Parkklima zuzuordnen (vgl. Themenkarte 11 GFNP, Klimaserver RVR regionale Klimatope Stand 2012). Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadtnahe und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Auch die Klimatopkarte Ist-Zustand der Stadt Gelsenkirchen (vgl. Büro K.Plan, Klimakonzept 2030-2050) ordnet die Fläche im nördlichen Bereich dem Parkklimatop zu. Im südlichen Bereich an der Stadtgrenze zu Bochum liegt hingegen eine Mischung aus Siedlungs- und Stadtklimatop vor (Klimatopkarte Ist-Zustand GE K.Plan, Klimakonzept 2030-2050). Das Stadtklimatop ist gekennzeichnet durch eine überwiegend dichte, geschlossene Bebauung. In diesen Bereichen kann es während austauscharmer Strahlungsnächte zu einer Zunahme der Überwärmungstendenz kommen. Beim Siedlungsklimatop handelt es sich um Bereiche mit einer mäßigen Bebauung und einer relativ guten Durchgrünung, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert. BO: Auf Bochumer Stadtgebiet ist die Fläche im Westen an der Ückendorfer Straße dem Innenstadtklimatop, östlich daran anschließend dem Industrie- und Gewerbeklimatop sowie	GE: Im Falle einer Siedlungsentwicklung ist bei lockerer Bebauung eine veränderte klimatische Einstufung in das Stadtrandklimatop oder bei dichter Bebauung auch in das Siedlungs- oder Stadtklimatop zu erwarten. BO: Im Bochumer Bereich ist keine Änderung zu erwarten.	

	schließlich dem Vorstadtklimatop zuzuordnen (vgl. Klimaanpassungskonzept).		
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Auf Gelsenkirchener Seite befindet sich nördlich des RS1 eine Fläche mit einer hohen Kaltluftproduktionsrate. Es handelt sich um ein Kaltluftsammelgebiet (vgl. Themenkarte 11 GFNP, Klimaserver RVR klimaökologische Funktionen).	Die Fläche wird über die Darstellung der Grünfläche in weiten Teilen gesichert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.	
	Klimafolgenanpassung GE: Auf Gelsenkirchener Seite übernimmt die Fläche eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den umliegenden Grünflächen im Freilandklimatop. Nördlich der Bahnschienen und dem RS 1 befinden sich Kaltluftsammelgebiete. Hitzesensible Bevölkerung oder Einrichtungen sind nicht vorhanden. Starkregen: Fließrichtung hauptsächlich von Ost nach West, untergeordnet von West nach Ost, um dann nach Norden zum Wattenscheider Bach zu verlaufen. Keine Bereiche mit besonders starker Starkregengefährdung. Im südlichen Bereich, im Bereich des Bochumer Stadtgebiets, gibt es Senken. BO: Der östliche Teil des Änderungsbereiches entlang des Wattenscheider Baches wird in der Klimafunktionskarte als Gebiet dargestellt, das durch hohen Oberflächenabfluss bei Starkregen gefährdet ist. Als Maßnahmen werden u.a. eine Entsiegelung und Begrünung der hoch versiegelten Bereiche bzw. ein Verzicht weiterer Versiegelung sowie von Retentionsmaßnahmen vorgesehen.	Je nach Siedlungsentwicklung und Flächeninanspruchnahme kann die Vernetzung der Grünflächen sowie deren Funktionen negativ beeinträchtigt werden. Die Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen, sodass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Eine vertiefende Untersuchung und Maßnahmenvorschläge werden im Rahmen eines Klimaanpassungskonzepts für den Bebauungsplan erarbeitet.	
	Klimaschutz GE: Ungefähr die Hälfte des Gebiets ist seit der Aufgabe des Bahnhofs durch Baum- und/oder Strauchbewuchs gekennzeichnet. Auch diese Vegetation trägt zurzeit schon zur CO2-Bindung bei. Durch die gewerbliche Nutzung im nördlichen Bereich entstehen CO2-Emissionen. Eine ÖPNV-Anbindung (Straßenbahn, Bus) ist fußläufig (ca. 500m) vorhanden. BO:	GE: Durch den Neubau (Wohnen, Gewerbe) werden die CO2-Emissionen voraussichtlich in gewissem Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert/vermieden werden. Es wird ein Energiekonzept für den Bebauungsplan erarbeitet. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung ist negativ zu beurteilen, falls diese nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	

	Auf Bochumer Stadtgebiet ist der Änderungsbereich fast vollständig bebaut und durch Wohn- sowie Gewerbeflächen geprägt. Durch die Anbindung an die Straßenbahnlinie 302 und den Radschnellweg RS1 ist eine klimaverträgliche Mobilität der umliegenden Bewohner*innen und Mitarbeitenden der ansässigen Firmen gewährleistet. Durch die vorhandene Nutzung ergeben sich Energiebedarfe für die Strom, Wärme und Warmwasserversorgung.	BO: Durch die Änderung des GFNP ergeben sich auf Bochumer Stadtgebiet zunächst keine Änderungen, da das Gebiet fast vollständig bebaut und bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Emissionen durch zusätzliche Verkehre sind durch die Planänderung auf der Bochumer Seite des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. Durch die bestehenden Verkehrsanbindungen (v.a. Umweltverbund durch ÖPNV und Radweganbindung) besteht auch künftig die Möglichkeit einer klimagerechten Fortbewegung im Plangebiet und darüber hinaus. Bei der Energieversorgung sollte im Falle von weiteren Neubauten auch geprüft werden, inwieweit eine Umstellung der Versorgung von Bestandsgebäuden und Versorgung bspw. über gemeinsame Nahwärmenetze möglich ist.	
Fazit	Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist im Falle einer baulichen Inanspruchnahme der Fläche eine Verschlechterung der klimatischen Situation zu erwarten. Diese betrifft sowohl die Kategorie der Last- und Ausgleichsräume als auch den Bereich der Klimatope. Die Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zu der weiteren Detailplanung im Bebauungsplanverfahren, die die Einstufung in die Kategorien und den Verlust an Kaltluftbildung sowie der Vernetzungsfunktion der Grünflächen im Freilandklimatop bedingt. Die Umweltauswirkungen werden auf Basis der vorangegangenen Ausführungen als erheblich eingestuft. Für das Bochumer Stadtgebiet werden nur geringfügige Auswirkungen erwartet, da der Änderungsbereich bereits nahezu vollständig bebaut / versiegelt ist. Ggf. ergibt sich eine Verschlechterung der klimatischen Situation, da auf Gelsenkirchener Gebiet Ausgleichsräume verloren gehen. Insgesamt wird die Auswirkung der Planung (aufgrund der Betroffenheit der Gelsenkirchener Flächen) auf das Schutzgut Klima erheblich nachteilig eingeschätzt. Wichtige Empfehlungen sind zum jetzigen Stand der Planungsabsichten, die Grünverbindung am RS1 zu erhalten und keine Riegelbebauung am Siedlungsrand zu realisieren. Darüber hinaus sollte eine aufgelockerte Bebauung gewählt und Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet frühzeitig in die Planung einbezogen werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Flächige Nutzung für Erholung und Naturerleben im Bereich der Waldflächen durch Bebauung eingeschränkt	Ost-West-Verbindungsfunktion im Erholungssystem durch RS1 gesichert; Flächige Nutzung für Erholung und Naturerleben im Bereich der Waldflächen durch Bebauung eingeschränkt	
	Boden Der Änderungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten Gas, potentiell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann.	Bei der baulichen Umsetzung der Planung sind vor ausführenden Bohrunternehmen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten.	
	GE:	GE:	

	Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs ist unter dem Titel „51.052 Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ im Altlastenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altstandort registriert. Es liegen diverse Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1986 bis 2020 vor. Die Gefährdungsabschätzungen belegen branchentypische organische Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen. BO: Im mittleren Bereich der Planabgrenzung liegt die Katasterfläche der Fa. Blum / Fa. Hamacher die im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 BBodSchG i.V. mit § 8 LBodSchG unter der Nr. 2/4.02 verzeichnet ist. Für den östlichen Teil der Katasterfläche liegen der UBB mehrere Gutachten aus 1989 bis 2018 vor, die erhöhte Gehalte an umweltrelevanten Parametern (z.B. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe -PAK- nach EPA) im Boden und im Grundwasser aufzeigen. Zwischenzeitlich sind Teilflächen des Altstandortes gesichert bzw. überbaut worden. Für den westlichen Teil der Katasterfläche 2/4.02 (Fa. Hamacher) liegen derzeit keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und der unmittelbar östlich bzw. nördlich (Stadtgebiet GE) angrenzenden Erkenntnisse ist von branchentypischen Verunreinigungen auszugehen. Keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Die Flächen unterliegen bis auf die Trasse des RS 1 derzeit nicht der Nutzung durch den Menschen, sodass kein Kontakt mit den Bodenverunreinigungen durch den Menschen besteht. BO: Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird eine orientierende Gefährdungsabschätzung aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters erforderlich. Insbesondere der westliche Teil der Katasterfläche 2/4.02 ist zu beurteilen. Dort sind erfahrungsgemäß zudem nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen. Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und/oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen	Keine Auswirkungen	
	Luft Nach den Belastungskarten des LANUV aus 2009 liegt kein Belastungsschwerpunkt für Stickstoffdioxid vor bzw. keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2).	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation. Die Planung ist daher zumindest als kritisch zu betrachten.	

	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Eine bauliche Inanspruchnahme kann die Kaltluftbildung und -zufuhr negativ beeinträchtigen und zu Überwärmungen führen.	
	Lärm Nach einer 2017 vom Büro Accon durchgeführten schalltechnischen Vorstudie sind relevant: -Verkehrslärmeinwirkungen im westlichen Bereich des Plangebiets: Bis zu einem Abstand von 20 m zum Straßenbereich Ückendorfer Straße ergeben sich Beurteilungspegel tags oberhalb von 65 dB(A) und nachts oberhalb von 55 dB(A) im Erdgeschossbereich (Berechnungen nach RLS 90 und Schall 03) - Gewerbelärmeinwirkungen durch nördlich gelegenes Gewerbegebiet (Annahme Betrieb nur im Tageszeitraum): geringfügige Überschreitungen des Richtwertes nach TA Lärm für ein Mischgebiet auf der Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs, in weiten Teilen des Plangebiets wird der Richtwert eingehalten. Vom nördlichen Teil des Änderungsbereichs gehen keine nennenswerten Geräuschemissionen aus. Zur Umsetzung der Planung wird auf Gelsenkirchener Stadtgebiet der Bebauungsplan Nr. 450 aufgestellt, in dessen Rahmen eine schalltechnische Untersuchung erfolgt. Sog. „Korona-Geräusche“ gehen bei leichtem Regen von der im nördlichen Plangebiet verlaufenden 380 kV-Hochspannungsfreileitung aus. Ebenso wie auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen gibt es auch auf dem Gebiet der Stadt Bochum gewerbliche Betriebe innerhalb des Änderungsbereichs (Heizungs- und Installationsbedarf sowie eine Kfz-Werkstatt).	Bei der Inanspruchnahme der zukünftigen Bauflächen ist von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit verbunden des Verkehrslärms auszugehen. Vor diesem Hintergrund wird auf der Ebene des Bebauungsplans ein Verkehrsgutachten erstellt. Überschreitungen der Orientierungswerte kann etwa mit der Festsetzung von passivem Schallschutz begegnet werden. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Lärmrichtwerte für Wohnnutzungen im Mischgebiet eingehalten werden. Bei der Erstellung des Lärmgutachtens ist auch die gewerbliche Vorbelastung sowie die von der Hochspannungsfreileitung ausgehenden Geräuschemissionen einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Lärmkonflikte auf Bebauungsplanebene lösbar sind, ggf unter Anwendung von Lärmschutzmaßnahmen. Im Fall Gewerbelärm kann bei Einwirkungen auf mögliche schutzbedürftige Räume im Fall der Überschreitung der Richtwerte nach TA Lärm durch geschickte Planung (Grundrissgestaltung der Wohnungen, Positionierung der Gebäude im Plangebiet, Festsetzung nicht öffentlicher Fenster oder aktive Schallschutzmaßnahmen) begegnet werden.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes.	keine Auswirkungen keine neuen Ansiedlungen möglich	

	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gewerbegebiet. Hier befindet sich ein Betrieb (Rohstoffhandel) der Abstandsklasse IV. Darüber hinaus liegt der südliche Teil des Änderungsbereichs noch in der Pufferzone um eine Anlage gem. BImSchG.	Mögliche Einschränkungen des nördlich gelegenen Gewerbegebietes durch die Planung müssen im weiteren Verfahren bzw. im Bebauungsplanverfahren untersucht werden. Für den südlichen Teil des Änderungsbereichs ergeben sich keine Änderungen, da die derzeitige Nutzung beibehalten wird.	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Licht Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Geruch Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs verlaufen sowohl eine 220-, als auch eine 380 kV-Leitung. Die 220 kV-Leitung soll gem. Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2035 bis 2035 in bestehender Trasse auf 380 kV verstärkt werden.	Der Abstand von der Mischbaufläche zu der Hochspannungsfreileitung beträgt an der engsten Stelle ca. 45 m und liegt damit über dem im Abstandserlass NRW festgeschriebenen Mindestabstand von 40 m. Mit negativen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.	
	Sonstiges Südlich des Änderungsbereichs verläuft entlang der Straße Watermanns Weg die Gasfernleitung L05006 der Thyssengas GmbH, deren nicht überbaubarer Schutzstreifen 3 m beiderseits der Leitung umfasst.	Keine Auswirkungen, da sich die Gasfernleitung und ihr Schutzstreifen außerhalb des Änderungsbereichs befinden.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind aufgrund des Verlustes der Erholungsfunktion sowie aufgrund der noch im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik erheblich nachteilig.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Im Änderungsbereich ist ein Baudenkmal vorhanden. GE: im Änderungsbereich: Denkmal A-252, Eisenbahnbrücke Ückendorfer Straße nördlich des Änderungsbereichs:	Die Änderung des GFNP hat keine Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmäler. Eine weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	

	Denkmal A-52, ehemalige Schachtanlage Holland 1/2 (mehrere Gebäude) nordöstlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-294, Jüdischer Friedhof BO: südlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-116 Wohnhaus/Geschäftshaus Denkmal A-117 Wohnhaus/Geschäftshaus Denkmal A-173 Wohnhaus/Geschäftshaus Denkmal A-174 Wohnhaus/Geschäftshaus		
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler GE: liegt nicht vor BO: liegt nicht vor. Im Osten des Änderungsbereichs befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche. Hierbei handelt es sich um eine Ansammlung von Hofstellen, deren Name (u.a. auch als „Spielborg“ verzeichnet) auf eine ältere Befestigung hinweisen könnte. Damit liegt ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor.	GE: keine Auswirkungen BO: keine Auswirkungen, da bauliche Maßnahmen in diesem bereits vollständig bebauten Bereich im Zuge der vorliegenden Änderung nicht vorbereitet werden. Es wird lediglich die reale Nutzung planerisch nachvollzogen.	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	Keine Auswirkungen	
	Rechtskräftig geschützte Gartendenkmäler keine	Keine Auswirkungen	
	Welterbestätten keine	Keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	Keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	Keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	Keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	Keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		

	Landwirtschaft In der Realnuntzungskartierung ist fälschlicherweise 0,7 ha landwirtschaftliche Fläche verzeichnet. Es findet jedoch keine landwirtschaftliche Nutzung statt.	Keine Auswirkungen	
	Infrastruktur Gebäude im Änderungsbereich: keine besondere Wertigkeit Straßen: Am Bahnhof (GE), kleiner Teilbereich der Ückendorfer Straße (GE) und Parkstraße (BO) RS 1	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung von vorhandener wertiger Infrastruktur. Im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird es auf Gelsenkirchener Seite zu einer Überplanung der bestehenden Gebäuderuinen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände kommen. Ein weiterer Umgang mit der Thematik erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die Trasse des RS 1 liegt nicht im Bereich der Bauflächendarstellung, sondern wird als Grünfläche gesichert. Eine weitergehende Sicherung der Radwege- und Grünverbindung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
Fazit	Es sind derzeit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe zu erwarten. Ob ggf. geringfügige Auswirkungen auf die umliegenden Denkmäler zu erwarten sind, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Im Änderungsbereich und in der Umgebung sind keine FFH-Gebiete/Natura 2000 Gebiete vorhanden.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung sind nicht bekannt.		
	Hochwassergefährdung Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) entlang des Wattenscheider Bachs im GFNP-Änderungsbereich. Da im Bereich des Wattenscheider Bachs und auf den überschwemmungsgefährdeten Flächen keine bauliche Entwicklung geplant ist, wird die Überschwemmungsgefahr für die vorliegende Planung als nicht problematisch eingeschätzt. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.		
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		
Fazit	Es sind voraussichtlich keine besonderen Risiken/Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwassergefährdung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		

Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Änderungsbereich könnten entsprechend der bisherigen Darstellungen im GFNP im nördlichen Bereich wieder Flächen für Bahnanlagen realisiert werden, im südlichen Bereich könnten aus dem GFNP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gewerbeflächen entwickelt werden. Die Umweltauswirkungen sind in diesem Bereich nachteiliger zu prognostizieren, da die Störungsintensität und Belastung der Fläche bei einer gewerblichen Nutzung in der Regel höher sind als bei einer gemischten Baufläche. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Bahnbrache weiter verbuschen bzw. bewalden. Für die Tier- und Pflanzenwelt wäre dieses positiv zu bewerten, während die nutzungsbedingten Vorbelastungen weiter im Boden verbleiben würden. Der südliche Teil der Änderungsfläche würde weiterhin aus einem untergeordneten Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungskategorien bestehen. Für die einzelnen Schutzgüter ergäben sich keine Änderungen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren: Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Artenschutz: Grundsätzlich ist der Herbst (Oktober und November) der günstigste Abbruchzeitraum für Gebäude und für Rodungsarbeiten. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen und Vogelarten ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Erhalt einer durchgängigen Freiraumverbindung. Eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 ist durchzuführen. Wald: Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Wald werden abschließend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Das Ziel ist es hierbei, die erforderlichen Kompensationen soweit möglich im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff oder zumindest im Stadtgebiet umzusetzen. Rechtlich zulässig ist aber auch eine Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen im gesamten Kompensationsraum K01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland. Hier kann auf vorhandene Ökokonten zurückgegriffen werden, so dass eine Kompensation der Waldflächen in jedem Fall sichergestellt werden kann. Luft: Zur Beibehaltung der lufthygienischen Situation ist die Festlegung von Mindeststandards für Kleinf Feuerungsanlagen zu prüfen. Boden: Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird eine orientierende Gefährdungsabschätzung aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters erforderlich. Insbesondere der westliche Teil der Katasterfläche 2/4.02 ist zu beurteilen. Dort sind erfahrungsgemäß zudem nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen. Klima: Vermeidung von Riegelbebauung am Siedlungsrand. Darüber hinaus sollte eine aufgelockerte Bebauung gewählt und Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet zukünftig im Bebauungsplan festgesetzt werden. Anpassungsmaßnahmen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung etc. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.
Alternativenprüfung	Die Änderung 52 GE/BO dient der Wiedernutzung und Neuordnung des ehemaligen Güterbahnhofes Wattenscheid und angrenzender Flächen sowie der Sicherung der Freiraumverbindung entlang des Wattenscheider Bachs. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird in der Planungsgemeinschaft vorrangig die Revitalisierung vormals genutzter Flächen angestrebt. Bei der Prüfung von Nutzungsalternativen für den Änderungsbereich in der vorlaufenden Rahmenplanung stellte sich die Mischnutzung als sinnvollste Alternative dar. So kann sowohl der Bedarf an Wohnbauflächen als auch der Nachfrage an kleingewerblicher Nutzung bedient werden. Eine rein gewerbliche Nachnutzung scheidet allein schon aufgrund nahe gelegener Wohnbebauung aus. Eine reine Freiraumnutzung bzw. Beibehaltung des Ist-Zustands läuft der vorrangig als Ziel verfolgten Deckung des Bedarfs von qualitativem Wohnraum und der Entwicklung von belebten Stadtquartieren sowie des Flächenrecyclings zuwider.

	Anderweitige, bisher ungenutzte Flächenreserven vergleichbarer Größe zur Entwicklung neuer Stadtquartiere zur Deckung insbesondere des Wohnraumbedarfs liegen in der Stadt Gelsenkirchen nicht vor bzw. werden ihrerseits bereits mittels Bauleitplanung einer baulichen Entwicklung zugeführt. Alternativ müsste unberührter Freiraum in Anspruch genommen werden, was weitaus höhere Umweltbelastungen hervorrufen würde als die Wiedernutzung einer Brachfläche.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung kann aufgrund des Verlustes von Freiflächen und der Verschlechterung der klimatischen Situation erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Klima, Mensch und seine Gesundheit vorbereiten. Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist von einer Verbesserung der Situation auszugehen, da im Zuge der Neuordnung der Fläche eine Altlastensanierung erfolgt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 16,5 ha große Änderungsbereich erstreckt sich beiderseits der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum.

Im nördlichen Teilbereich verläuft auf Gelsenkirchener Stadtgebiet der Wattenscheider Bach. Daran südlich anschließend befinden sich die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden. Im südlichen Teilbereich auf Bochumer Stadtgebiet schließen sich gemischt genutzte Flächen an.

In der Realnutzungskartierung sind im nördlichen Teilbereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Brachflächen (4,5 ha) und Flächen für Bahnnutzung (1,0 ha) kartiert. Diese Flächen sind in Teilen zwischenzeitlich stark verbuscht bzw. bewaldet. Ein Teilstück des Radschnellwegs 1 (RS 1) wurde zwischenzeitlich am nördlichen Rand des Plangebiets realisiert. Die Realnutzungskartierung wurde in diesem Bereich noch nicht angepasst. Der Umweltprüfung wird jedoch der tatsächliche Zustand zugrunde gelegt. Darüber hinaus befindet sich im Änderungsbereich ein Nutzungsmix aus Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Grünflächen. Im nördlichen Bereich sowie am südöstlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich ein Teilbereich des Wattenscheider Bachs, der in der Realnutzungskartierung als Wasserfläche dargestellt ist. Darüber hinaus sind sonstige Verkehrsflächen im Plangebiet vorhanden.

Der Änderungsbereich wird derzeit in weiten Teilen als Gewerbliche Baufläche (8,4 ha) und als Fläche für Bahnanlagen (7,4 ha) dargestellt. Darüber hinaus sind 0,4 ha Wohnbauflächen und 0,3 ha Grünflächen im Plangebiet dargestellt.

Zukünftig werden 10,4 ha gemischte Bauflächen und 6,1 ha Grünflächen dargestellt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,

Klima und

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden aufgrund der zu erwartenden Bebauung des vorhandenen Waldbestandes und der vorhandenen Grünfläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet insgesamt als erheblich nachteilig eingeschätzt. Auf Grund der zu erwartenden Bebauung ist eine ökologische Aufwertung von Potentialflächen nicht möglich. Der Verlust ist erheblich und kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Grünfestsetzungen vermieden, verhindert oder verringert bzw. durch Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen im gesamten Kompensationsraum K01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland kompensiert werden. Hier kann auf vorhandene Ökokonten zurückgegriffen werden, so dass eine Kompensation der Waldflächen in jedem Fall sichergestellt werden kann.

Auch die Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima** werden insgesamt als erheblich nachteilig eingeschätzt, da durch die zu erwartende Bebauung auf Gelsenkirchener Stadtgebiet eine Verschlechterung der klimatischen Situation zu erwarten ist. Es wird empfohlen, die Grünverbindung am RS1 zu erhalten, auf eine Riegelbebauung zu verzichten und stattdessen eine aufgelockerte Bebauung zu wählen. Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet sollten frühzeitig in die Planung einbezogen werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** sind aufgrund des Verlustes der Erholungsfunktion sowie aufgrund der noch im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik erheblich nachteilig.

Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine möglicherweise daraus resultierende Immissionsbelastung werden im Bebauungsplanverfahren untersucht, in dem auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu prüfen und zu sichern.

Stand: 20.03.2025

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

Stadt Gelsenkirchen: Altlastenkataster

Stadt Gelsenkirchen: Freiflächenentwicklungskonzept (FREK), Stand 2005

Stadt Gelsenkirchen: Integriertes Klimaschutzkonzept, Stand 2011

Stadt Gelsenkirchen: Starkregengefahrenkarte, Stand 2015

Stadt Gelsenkirchen: Landschaftsplan, Stand 2024

KPlan, Klimakonzept 2030-2050, 2023

Stadt Bochum: Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, aktueller Stand

Stadt Bochum: Digitale Bodenbelastungskarte, aktueller Stand

Stadt Bochum: Digitale Bodenfunktionskarte, aktueller Stand

Stadt Bochum: Klimaanpassungskonzept, Klimafunktionskarten und Planungshinweise, Stand 2013

Gutachten

Biotoptypenkartierung, Faunistische Kartierung und Artenschutzfachbeitrag Stufe 1, Hamann und Schulte GbR / Uventus GmbH, 20.08.2018

Artenschutzbeitrag Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 450 „ehem. Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ der Stadt Gelsenkirchen, Hamann und Schulte GbR, 15.12.2023

Artenschutzbeitrag Stufe 1 zur Änderung zur Änderung des GFNP der Städteregion Ruhr Nr. 52 GE/BO, Hamann und Schulte GbR, 20.02.2024

Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU), GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG, 14.09.2020

Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) – Kostenschätzung, GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG, 09.12.2021

Schalltechnische Vorstudie zu einer möglichen Bebauung der Flächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes Gelsenkirchen-Wattenscheid, ACCON, 10.03.2017

Gelsenkirchen Wattenscheid, Ückendorfer Str./Am Bahnhof – Ergänzende Gefährdungsabschätzung/abfalltechnische Bewertung

Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen,, August 2017

Gelsenkirchen Wattenscheid, Ückendorfer Str./Am Bahnhof – Ergänzende Gefährdungsabschätzung Grundwasser, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen, 12.07.2018